

VI. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/27	Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999 (A/54/609)	154 b)	17. November 1999	469
54/28	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/54/609).....	154 a)	17. November 1999	470
54/101	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/54/607)	152	9. Dezember 1999	472
54/102	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/54/608)	153	9. Dezember 1999	473
54/103	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung (A/54/611).....	156	9. Dezember 1999	475
54/104	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/54/612)	157	9. Dezember 1999	476
54/105	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/54/613).....	158	9. Dezember 1999	477
54/106	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/54/614)	159	9. Dezember 1999	478
54/107	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/54/614).....	159	9. Dezember 1999	480
54/108	Stärkung des Internationalen Gerichtshofs (A/54/614)	159	9. Dezember 1999	482
54/109	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (A/54/615) ..	160	9. Dezember 1999	483
54/110	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/54/615).....	160	9. Dezember 1999	490
54/111	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung (A/54/610).....	155	9. Dezember 1999	492
54/112	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge (A/54/610)	155	9. Dezember 1999	494

RESOLUTION 54/27

Auf der 55. Plenarsitzung am 17. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/609)

54/27. Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Eintretens der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten für die Einhaltung und die Entwicklung des Völkerrechts als Grundlage der internationalen Beziehungen,

in Anerkennung der historischen Bedeutung der 1899 in Den Haag abgehaltenen ersten Internationalen Friedenskonferenz für die Herrschaft des Völkerrechts, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und die Praxis der multilateralen Diplomatie,

unter Hinweis darauf, dass, wie in ihren früheren Resolutionen¹ erwähnt, der hundertste Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz mit dem Abschluss der Völkerrechtsde-

kade der Vereinten Nationen zusammenfällt und als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung die Dekade am 17. November 1999 mit einer Plenarsitzung abgeschlossen hat²,

mit Dank auf die Initiativen *hinweisend*, die die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation zur Begehung des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz zu den Themen der Konferenz – Entwicklung des Völkerrechts im Hinblick auf Abrüstung und Rüstungskontrolle, humanitäres Recht, Kriegsrecht und friedliche Beilegung von Streitigkeiten – ergriffen haben³,

unter Hinweis darauf, dass in diesen Initiativen unter anderem Diskussionen zu diesen Themen gefordert wurden, auf der Grundlage von auf globaler, regionaler und nationaler Ebene von zwischen- und einzelstaatlichen Sachverständigen, Sachverständigen aus diplomatischen und Hochschulkreisen und Sachverständigen der Bürgergesellschaft auf Konferenzen, Seminaren und anderen Zusammenkünften sowie über das Inter-

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings*, 54. und 55. Sitzung (A/54/PV.54 und 55) und Korrigendum.

³ Siehe Resolutionen 51/159, 52/154 und 53/99; siehe auch A/C.6/52/3, A/C.6/53/10 und A/C.6/53/11.

¹ Insbesondere die Resolutionen 44/23, 51/157, 52/153 und 53/100.

net ausgearbeiteten eingehenden Berichten, über deren Ergebnisse der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Berichte vorgelegt werden sollten⁴,

feststellend, dass diese Diskussionen im Allgemeinen ergaben, dass die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zwar nach wie vor wichtig sei, dass jedoch die Herrschaft des Völkerrechts am besten durch die getreue Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen durch die Staaten gefördert würde, wobei das Gewicht stärker auf die fristgerechte Umsetzung dieser Verpflichtungen gelegt werden sollte,

sowie feststellend, dass sich die Verabschiedung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ im Jahr 1999 zum fünfzigsten Mal jährt,

ferner feststellend, dass der Ständige Schiedshof 1899 im Anschluss an die erste Internationale Friedenskonferenz geschaffen wurde,

davon überzeugt, dass das Erbe der ersten Internationalen Friedenskonferenz durch die Initiativen anlässlich ihres hundertsten Jahrestags sowie durch die Erörterungen im Plenum der Generalversammlung zum Abschluss der Völkerrechtsdekade gestärkt wurde,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz, über die die gemeinsamen Veranstalter, die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation, berichtet haben⁶;

2. *beglückwünscht* alle, die durch ihre Anstrengungen, ihr Wissen und ihren Sachverstand zum Erfolg der Begehung des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz beigetragen haben;

3. *würdigt* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für seine Tätigkeiten zur Förderung der Einhaltung und Befolgung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ und der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts;

4. *gratuliert* dem Ständigen Schiedshof zu seinem hundertjährigen Bestehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er die Aufmerksamkeit der zuständigen internationalen Foren auf die Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz gelenkt hat;

6. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die anderen zuständigen internationalen Foren, von den Ergebnissen der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen

Friedenskonferenz Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls zu erwägen,

a) innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und Mandats den Ergebnissen der themenbezogenen Diskussionen Rechnung zu tragen;

b) im Einklang mit allen einschlägigen Regelungen und Verfahren künftig vom dem Format der Diskussionen anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz Gebrauch zu machen;

7. *bittet*

a) die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation, die Protokolle betreffend den hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz in ihren Archiven aufzubewahren und sie Interessenten zugänglich zu machen;

b) alle, die zu dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz beigetragen haben, ihre diesbezüglichen Protokolle bei einer dieser Regierungen zu den Akten zu geben.

RESOLUTION 54/28

Auf der 55. Plenarsitzung am 17. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/609)

54/28. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,

b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,

d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

feststellend, dass die Dekade zu Ende gegangen ist,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/101 vom 8. Dezember 1998 mit dem Titel "Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen", die im Rahmen der Dekade verabschiedet wurde,

höchst ermutigt durch die bedeutsamen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Förderung des Völkerrechts während der

⁴ Siehe "Haager Agenda für Frieden und Gerechtigkeit für das 21. Jahrhundert", (A/54/98, Anlage).

⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁶ A/54/381, Anlage.

Dekade erzielt wurden, was zur Stärkung der Herrschaft des Völkerrechts beigetragen hat,

aner kennend, dass unter anderem die Schaffung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien im Jahre 1993, des Internationalen Gerichts für Ruanda im Jahre 1994 und des Internationalen Seegerichtshofs im Jahre 1996 sowie die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs im Jahre 1998⁷ zu den Meilensteinen der Dekade gehörten,

sowie die Anstrengungen *aner kennend*, die die Rechtsberater der Außenministerien weltweit unternommen haben, um durch jährliche informelle Konsultationen am Amtssitz der Vereinten Nationen Übereinstimmung hinsichtlich ihrer Rolle zu erzielen,

in der Überzeugung, dass das Ende der Dekade der internationalen Gemeinschaft die Gelegenheit bietet, über diese Fortschritte nachzudenken, und dass die Staaten, die internationalen Organisationen und die Bildungsinstitutionen auch künftig Aktivitäten auf rechtllichem Gebiet befürworten und fördern sollten, die einen Beitrag zu den Hauptzielen der Dekade leisten,

sowie in der Überzeugung, dass die Verwirklichung der Hauptziele der Dekade weiter vorangetrieben werden muss,

mit Genugtuung darüber, dass die Staaten den Internationalen Gerichtshof immer häufiger zur Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch nehmen,

feststellend, dass das humanitäre Völkerrecht während der Dekade ein wichtiges Thema war, und eingedenk des Beitrags, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen auf diesem Gebiet geleistet haben,

sowie feststellend, dass sich die Verabschiedung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁸ im Jahr 1999 zum fünfzigsten Mal jährt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation für ihre Bemühungen um die Durchführung des Aktionsprogramms anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz, die als ein wichtiger Beitrag zu der Dekade angesehen werden können,

mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999 durchgeführten Aktivitäten behandelt hat⁹,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Berichterstatter und alle Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die zu den

Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag beigetragen haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰ und mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär am 21. Dezember 1998 im Namen der Vereinten Nationen eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Wiener Übereinkommens vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen¹¹ hinterlegt hat,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die durch die Umsetzung eines im Jahr 2001 abzuschließenden Plans dabei erzielt wurden, den Rückstand bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen aufzuarbeiten, und betonend, dass dieser Rückstand beseitigt und die Arbeit der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten umfassend auf Computer umgestellt werden muss,

daran erinnernd, dass der Sechste Ausschuss auf der fünf- undvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit während der vierundfünfzigsten Tagung im Einklang mit Resolution 53/100 vom 8. Dezember 1998 fortgesetzt hat,

nach Behandlung des mündlichen Berichts der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuss¹²,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen für ihre Tätigkeit;

2. *erkennt an*, dass die Dekade maßgeblich zur Stärkung der Herrschaft des Völkerrechts beigetragen hat;

3. *bekräftigt*, dass die Hauptziele der Dekade, deren Erfüllung für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen unerlässlich ist, nach wie vor gültig sind;

4. *dankt* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die elektronische Datenbank der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten weiter auszubauen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten rasch mit einer größeren Bandbreite an leicht zugänglichen, in elektronischer Form gespeicherten Informationen im Zusammenhang mit Verträgen zu versorgen und die derzeit im Internet verfügbare Liste der Titel der bei ihm hinterlegten multilateralen Verträge in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auf dem neuesten Stand zu halten;

⁷ A/CONF.183/9.

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings*, 54. und 55. Sitzung (A/54/PV.54 und 55) und Korrigendum.

¹⁰ A/54/362 und Add.1.

¹¹ A/CONF.129/15.

¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 33. Sitzung (A/C.6/54/SR.33) und Korrigendum.

6. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen, insbesondere die Verwahrer, *nachdrücklich auf*, das Sekretariat auch künftig bei seinen Bemühungen um die beschleunigte Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen zu unterstützen, indem sie ihm Verträge in Papierform oder elektronischer Form, einschließlich Landkarten, zur Registrierung und, wann immer möglich, Übersetzungen von Verträgen ins Englische oder Französische zuleiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Plan zur Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen energisch umzusetzen und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig rechtzeitige Übersetzungen sind;

8. *dankt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten dafür, dass er im Laufe der Dekade eine Reihe von Internet-Seiten sowie die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und nimmt Kenntnis von seinen Anstrengungen zur Weiterführung dieser Seiten sowie der Bibliothek;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Bereich Rechtsangelegenheiten die *Collection of Essays by Legal Advisers of States, Legal Advisers of International Organizations and Practitioners in the Field of International Law* (Sammlung von Aufsätzen von Rechtsberatern von Staaten und internationalen Organisationen und von Völkerrechtlern)¹³ veröffentlicht hat und beabsichtigt, im Jahr 2000 zwei Veröffentlichungen zu internationalen Übereinkünften im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie zu den Vereinten Nationen und der Entwicklung des Völkerrechts während der neunziger Jahre herauszugeben, um die während der Dekade geleistete Arbeit herauszustellen;

10. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die anderen zuständigen internationalen Foren, den Themen und den Ergebnissen der Begehung des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *gratuliert* dem Ständigen Schiedshof zu seinem hundertjährigen Bestehen, würdigt seine Rolle in dem internationalen System zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und bittet die Staaten zu erwägen, die Einrichtungen des Schiedshofs voll zu nutzen und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen¹⁴;

12. *dankt* dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Aktivitäten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

13. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, die Annahme und die Achtung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auch weiterhin zu fördern;

14. *begrüßt* die während der Dekade erzielten Fortschritte bei der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des

Völkerrechts und fordert die Staaten auf zu erwägen, falls noch nicht geschehen, Vertragsparteien der während der Dekade verabschiedeten multilateralen Verträge, namentlich der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁰ aufgeführten Verträge, zu werden, um so weiter zur Herrschaft des Völkerrechts beizutragen;

15. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, den verstärkten Einsatz von Mitteln und Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auch künftig zu fördern;

16. *erinnert* daran, dass die Staaten verpflichtet sind, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, namentlich durch die Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofs, sowie daran, dass eines der Hauptziele der Dekade darin besteht, die uneingeschränkte Achtung des Gerichtshofs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern;

17. *bittet* die Staaten, ihre Aufmerksamkeit auch künftig auf die Aufzeigung derjenigen Bereiche des Völkerrechts zu richten, die für die fortschreitende Entwicklung oder Kodifizierung reif sein könnten, und diesbezügliche Erörterungen in den zuständigen Foren zu fördern;

18. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, die Veröffentlichung von Büchern und anderen Materialien zu Völkerrechtsthemen sowie die Abhaltung von Symposien, Konferenzen, Seminaren oder anderen Zusammenkünften, die auf die Förderung eines besseren Verständnisses des Völkerrechts abstellen, auch künftig zu unterstützen;

19. *bittet* die Staaten, die Bildungsinstitutionen auch weiterhin zu ermutigen, Völkerrechtskurse erstmals beziehungsweise in höherer Zahl anzubieten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

21. *beschließt*, den Stand der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade über ihr Ende hinaus im Rahmen des Tagesordnungspunkts "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 54/101

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/607)

54/101. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/98 vom 8. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres

¹³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F/S.99.V.13.

¹⁴ Siehe A/54/381, Anlage, Ziffer 9.

Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts, den der Vorsitzende der mit Resolution 53/98 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses dem Ausschuss vorgelegt hat¹⁶,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹⁵;

2. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, dem Generalsekretär im Einklang mit Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 ihre Anmerkungen vorzulegen, und bittet die Staaten außerdem, dem Generalsekretär bis zum 1. August 2000 ihre Anmerkungen zu dem Bericht der Arbeitsgruppe¹⁶ in schriftlicher Form vorzulegen;

3. *beschließt*, dass sich die mit Resolution 53/98 eingesetzte, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter damit befassen wird, die künftige Form der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, die die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat¹⁸, sowie die damit zusammenhängenden, noch ausstehenden Sachfragen zu erörtern;

4. *beschließt außerdem*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/102

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/608)

54/102. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Ver-

¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

¹⁶ Siehe A/C.6/54/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum.

¹⁷ A/54/266.

¹⁸ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Teil 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

einten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts¹⁹ sowie von den vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, dass es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs¹⁹ enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

¹⁹ A/54/515.

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2000 und 2001 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2000 und im Jahr 2001, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2000 und im Jahr 2001 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2000 und 2001 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 13 bis 15 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms 1998 und 1999 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der vierunddreißigsten²⁰ und fünfunddreißigsten Tagung²¹ des Völkerrechtsseminars, die 1998 beziehungsweise 1999 in Genf stattgefunden hat, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Programms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen auf dem Internet verfügbar zu machen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihrer Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 enthaltenen Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

14. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Ge-

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/53/10 und Korr. 1), Kap. X, Abschnitt H.

²¹ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Korr. 1 und 2), Kap. X, Abschnitt E.

dächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

15. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 2000 und 2001 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

17. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus Westeuropa und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2000 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu ernennen²²;

18. *beschließt außerdem*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/103

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/611)

54/103. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei

²² Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, die Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, die Tschechische Republik, die Ukraine, Uruguay, die Vereinigte Republik Tansania, die Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts ernannt.

die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

unterstreichend, dass der Tätigkeit der Kommission in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozess der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre zweiunddreißigste Tagung²³,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seinen Nutzen für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung²³;

2. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die sie bei ihren Arbeiten über Forderungsfinanzierung, elektronischen Geschäftsverkehr, privatfinanzierte Infrastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens

²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/54/17).*

frastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen am 10. Juni 1958 in New York²⁴, in innerstaatliches Recht erzielt hat;

3. *appelliert* an die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen über die auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Anwendung findende Rechtsordnung zu beantworten;

4. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

7. *erklärt*, dass sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Argentinien, Aserbaidschan, Bahrain, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, China, Guatemala, Kamerun, Mexiko, der Mongolei, Peru, Rumänien, Sambia und Venezuela;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu ent-

richten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

8. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

10. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptauschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten und zu fördern;

12. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

RESOLUTION 54/104

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/612)

54/104. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁵,

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/54/26).*

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁶ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁷ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder um vier zusätzliche Mitgliedstaaten²⁸ erhöht worden ist, und ihre Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses begründend,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 43 seines Berichts²⁵ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

7. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/105

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/613)

54/105. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997 und 53/105 vom 8. Dezember 1998,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde²⁹ und bis zum 31. Dezember 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen in Rom am 17. Juli 1998³⁰,

insbesondere feststellend, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzurichten³¹ und dass die Kommission drei Sitzungen abgehalten hat, nämlich vom 16. bis 26. Februar, vom 26. Juli bis 13. August und vom 29. November bis 17. Dezember 1999,

eingedenk dessen, dass die Vorbereitungskommission gemäß Resolution F der Konferenz den Auftrag hat, Vorschläge für praktische Vorkehrungen zur Errichtung des Gerichtshofs und dessen Tätigwerden auszuarbeiten, namentlich auch spätestens bis zum 30. Juni 2000 die Entwürfe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der "Verbrechenselemente" fertigzustellen³¹,

unter Hinweis, im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Vorbereitungskommission und der entsprechenden Arbeitsgruppen, auf die von der Kommission vereinbarten konkreten Vorkehrungen, die in Ziffer 8 des Kurzprotokolls ihrer zweiten Tagung³² genannt werden,

²⁹ A/CONF.183/9.

³⁰ A/CONF.183/10.

³¹ Ebd., Anhang I.

³² Siehe PCNICC/1999/L.4/Rev.1 und Korr.1.

²⁶ Resolution 22 A (I).

²⁷ Siehe Resolution 169 (II).

²⁸ Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia und Ungarn.

sich dessen bewusst, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

betonend, dass es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

feststellend, dass eine Reihe von Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben und dass eine erhebliche und ständig wachsende Anzahl von Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁹ hin;

2. *fordert alle Staaten auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts in Erwägung zu ziehen, und regt zu Bemühungen an, die Ergebnisse der Konferenz und die Bestimmungen des Statuts in stärkerem Maße bekannt zu machen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit der von der Konferenz verabschiedeten Resolution F³¹ vom 13. bis 31. März, vom 12. bis 30. Juni und vom 27. November bis 8. Dezember 2000 einzuberufen, damit sie den mit der genannten Resolution erteilten Auftrag erfüllt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen³³ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Kommission einzuladen;

6. *nimmt zur Kenntnis*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission, und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/106

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

54/106. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³⁴,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind,

³³ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5 und 54/10.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/53/47).

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

der Auffassung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)³⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/106 vom 8. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1999³⁶,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³⁶;

2. beschließt, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 10. bis 20. April 2000 abhalten wird;

3. ersucht den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2000 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2000 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs³⁷, die zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, die auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführte Aussprache über diese Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der in der Anlage II zur Versammlungsresolution 51/242 wiedergegeben ist, und außerdem die Durchführung der Versammlungsresolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. De-

zember 1997 und 53/107 vom 8. Dezember 1998 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs³⁸, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"³⁹ und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. nimmt Kenntnis von Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs³⁵, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und billigt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. bittet den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2000 auch weiterhin neue Fragen aufzuzeigen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

6. ersucht den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. beschließt, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁵ A/54/363.

³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Korr.1).

³⁷ A/48/573-S/26705 (siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*), A/49/356, A/50/60-S/1995/1 (ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*), A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308 und A/53/312.

³⁸ A/50/1011.

³⁹ A/51/950 und Add.1-7.

RESOLUTION 54/107

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

54/107. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁰, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁴¹,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴²,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁴³ auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁴ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁴⁵, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996 und 52/169 H vom 16. Dezember 1997,

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 1999⁴⁶,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁴⁷,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 53/107 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁸,

unter Hinweis darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁴⁹ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

⁴³ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

⁴⁴ S/25036; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*.

⁴⁵ A/49/356, A/50/423, A/51/356 und A/52/535.

⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*; ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*; ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1)*; ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33)* und ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Korr. 1)*.

⁴⁷ A/50/361, A/51/317, A/52/308 und A/53/312.

⁴⁸ A/54/383.

⁴⁹ Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁴⁰ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁴¹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁴² S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

betonend, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997 und 53/107 vom 8. Dezember 1998,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und

Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt nochmals* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen, zuletzt die Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999⁵⁰, die darauf gerichtet war, die Tätigkeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern und namentlich auch die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse zu steigern, bittet den Rat um die Durchführung dieser Maßnahmen und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162 und 53/107 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats eine ausreichende Kapazität und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁵¹, und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung seine Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen, namentlich auch zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Or-

⁵⁰ S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁵¹ A/53/312.

ganisationen, und gegebenenfalls die einschlägigen Informationen über andere Entwicklungen in diesem Zusammenhang, insbesondere über die Arbeit der Sanktionsausschüsse, wie in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁰ erwähnt, zur Verfügung zu stellen;

6. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1999/59 vom 30. Juli 1999, die Frage der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten weiter zu prüfen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2000 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten⁴⁸ zu übermitteln;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2000 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde⁵¹, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage⁴⁸, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der vierundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen

in Anlage II zu der Versammlungsresolution 51/242 sowie die Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162 und 53/107 und dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss beziehungsweise, soweit erforderlich, in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/108

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

54/108. Stärkung des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten den Gerichtshof vermehrt in Anspruch nehmen und wie sich dies auf seine Tätigkeit auswirkt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/106 vom 8. Dezember 1998, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ersucht hat, praktische Möglichkeiten zur Stärkung des Internationalen Gerichtshofs in Erwägung zu ziehen,

eingedenk der Stellungnahmen und Bemerkungen des Gerichtshofs und der Staaten über die Folgen, die die wachsende Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Fälle auf seine Tätigkeit hat⁵²,

1. *dankt* dem Internationalen Gerichtshof für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um das größere Arbeitsvolumen mit höchster Effizienz zu bewältigen;

2. *bittet* den Gerichtshof, seine Arbeitsmethoden regelmäßig zu überprüfen und zusätzliche Maßnahmen zur Beschleunigung seiner Verfahren zu ergreifen;

3. *bittet* die Staaten, die vor dem Gerichtshof erscheinen, die Handlungsanleitungen, die der Gerichtshof in Ziffer 3 der Anlage zu dem Bericht des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Feststellungen des Gerichtshofs⁵² anbietet, wohlwollend zu prüfen und soweit möglich alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beschleunigung der Verfahren beitragen könnten.

⁵² Siehe A/53/326 und Korr.1 und Add.1.

RESOLUTION 54/109

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/615)

54/109. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991, die Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie die Resolutionen 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 53/108 vom 8. Dezember 1998,

nach Behandlung des Wortlauts des Entwurfs des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses erarbeitet wurde⁵³,

1. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und ersucht den Generalsekretär, es vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

ANLAGE**Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus***Präambel*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

zutiefst besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage, einschließlich der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994 und deren Anlage mit

der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut feierlich erklärt haben, dass sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmissverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und den Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen,

im Hinblick darauf, dass die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus außerdem ermutigt werden, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

unter Hinweis auf Ziffer 3 Buchstabe f der Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, in der die Versammlung alle Staaten aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Organisationen zu verhindern und zu bekämpfen, gleichviel ob diese unmittelbar oder mittelbar durch Organisationen erfolgt, die auch wohltätigen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun, oder die auch rechtswidrigen Tätigkeiten nachgehen wie unerlaubtem Waffenhandel, Drogenhandel und unlauteren Geschäften, einschließlich der Ausbeutung von Personen zur Finanzierung terroristischer Tätigkeiten, und insbesondere gegebenenfalls die Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, um Bewegungen finanzieller Mittel zu verhindern und zu bekämpfen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie terroristischen Zwecken dienen sollen, und dabei die Freiheit rechtmäßiger Kapitalbewegungen in keiner Weise zu beeinträchtigen, und den Austausch von Informationen über internationale Bewegungen solcher finanzieller Mittel zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 52/165 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997, in der die Versammlung die Staaten aufgefordert hat, insbesondere die Umsetzung der in Ziffer 3 Buchstaben a bis f ihrer Resolution 51/210 genannten Maßnahmen zu erwägen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/108 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998, in der die Versammlung beschlossen hat, dass der mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Übereinkünften den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten soll,

in der Erwägung, dass die Finanzierung des Terrorismus der gesamten internationalen Gemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt,

⁵³ A/C.6/54/L.2, Anhang I.

im Hinblick darauf, dass die Anzahl und die Schwere der internationalen terroristischen Handlungen von der den Terroristen zugänglichen Finanzierung abhängen,

sowie im Hinblick darauf, dass die bestehenden multilateralen Übereinkünfte diese Finanzierung nicht ausdrücklich behandeln,

in der Überzeugung, dass es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung der Finanzierung des Terrorismus sowie zu deren Bekämpfung durch die strafrechtliche Verfolgung und die Bestrafung der Urheber zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck "finanzielle Mittel" Vermögensgegenstände jeder Art, materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche, wie auch immer diese erworben wurden, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden jedweder, einschließlich elektronischer oder digitaler, Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel und Akkreditive.
2. bedeutet der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" alle ständigen oder vorübergehenden Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer sonstigen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden.
3. bedeutet der Ausdruck "Erträge" alle finanziellen Mittel, die unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat stammen oder dadurch erzielt wurden.

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, um

- a) eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbereichs und nach der Begriffsbestimmung einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte darstellt oder
- b) eine andere Handlung vorzunehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer

anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

2. a) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte ist, erklären, dass die betreffende Übereinkunft bei der Anwendung dieses Übereinkommens auf den Vertragsstaat als nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage aufgeführt gilt. Diese Erklärung wird ungültig, sobald die Übereinkunft für den Vertragsstaat in Kraft tritt, was dieser dem Verwahrer notifiziert;

b) Ist ein Vertragsstaat nicht mehr Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte, so kann er in Bezug auf diese Übereinkunft eine Erklärung nach diesem Artikel abgeben.

3. Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat ist nicht Voraussetzung für die Einstufung einer Handlung als Straftat im Sinne des Absatzes 1.

4. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.

5. Eine Straftat begeht auch, wer

- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat teilnimmt;
- b) die Begehung einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat organisiert oder ihre Begehung durch andere anordnet;
- c) zur Begehung einer oder mehrerer in Absatz 1 oder 4 genannter Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder
 - i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat beziehen, oder
 - ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die Bestimmungen der Artikel 12 bis 18 jedoch gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben;

b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die notwendigen Maßnahmen, um eine in seinem Hoheitsgebiet befindliche oder nach seinem Recht gegründete juristische Person zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat. Diese Verantwortung kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

2. Diese Verantwortung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben.

3. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass die nach Absatz 1 verantwortlichen juristischen Personen wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Diese können auch Geldsanktionen mit einschließen.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass strafbare Handlungen im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen durch politische, weltanschauliche, ideologische, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche Erwägungen gerechtfertigt werden können.

Artikel 7

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen,

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen worden ist;

b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen worden ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;

b) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;

c) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat in der Absicht, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;

d) wenn die Straftat von einer staatenlosen Person begangen worden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;

e) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass er seine Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Absatz 2 begründet hat. Etwaige Änderungen notifiziert der betreffende Vertragsstaat umgehend dem Generalsekretär.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über in Artikel 2 genannte Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.

6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen, um für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendete oder bestimmte finanzielle Mittel sowie die aus diesen Straftaten stammenden Erträge zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

2. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen zur

Einziehung der für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendeten oder bestimmten finanziellen Mittel sowie der aus diesen Straftaten stammenden Erträge.

3. Jeder betroffene Vertragsstaat kann in Erwägung ziehen, Übereinkünfte über die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung der aus der Einziehung nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel mit anderen Vertragsstaaten zu schließen.

4. Jeder Vertragsstaat erwägt die Schaffung von Mechanismen, durch welche die aus den Einziehungen nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel dazu verwendet werden, die Opfer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftaten oder deren Familien zu entschädigen.

5. Dieser Artikel findet unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter Anwendung.

Artikel 9

1. Erhält ein Vertragsstaat Informationen, wonach eine Person, die eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen, um den ihm zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Betreffenden zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;

c) über seine Rechte nach den Buchstaben a und b unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unbe-

rührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, mit dem Verdächtigen in Verbindung zu treten und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 10

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist in Fällen, auf die Artikel 7 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, dass der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, desentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 1 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

Artikel 11

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsgesuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Übereinkommen in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 2 genannten Straftaten für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten gelten hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Straftaten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfahren oder Auslieferungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der in ihrem Besitz befindlichen und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten dürfen ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen.

3. Der ersuchende Vertragsstaat darf Informationen oder Beweismittel, die von dem ersuchten Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Verfahren, die nicht in dem Ersuchen genannt werden, weitergeben oder verwenden.

4. Jeder Vertragsstaat kann die Schaffung von Mechanismen erwägen, um Informationen oder Beweismittel, die zur Begründung strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verantwortung nach Artikel 5 erforderlich sind, an andere Vertragsstaaten weiterzugeben.

5. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die Rechtshilfe oder den Informationsaustausch. In Ermangelung solcher Verträge oder sonstigen Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 13

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als fiskalische Straftat angesehen. Daher können Vertragsstaaten ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe nicht allein mit der Begründung ablehnen, dass es eine fiskalische Straftat betrifft.

Artikel 14

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als politische Straf-

tat oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder als eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat angesehen. Daher kann ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass es eine politische Straftat oder eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat betrifft.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder zur Leistung von Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Rechtshilfeersuchen in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 16

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, Vernehmung oder sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen oder Strafverfolgung wegen in Artikel 2 genannter Straftaten ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die betreffende Person willigt nach vorheriger Aufklärung ein;

b) die zuständigen Behörden beider Staaten stimmen vorbehaltlich der von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

a) Der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht anderes verlangt oder genehmigt;

b) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, erfüllt unverzüglich seine Verpflichtung, die Person wieder in den Gewahrsam des Staats, von dem sie überstellt wurde, zu übergeben, entsprechend einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten;

c) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;

d) der überstellten Person wird die in dem Staat, an den sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe ange-

rechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

3. Sofern der Staat, von dem eine Person in Übereinstimmung mit diesem Artikel überstellt wird, nicht zustimmt, darf diese Person, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie hat, in dem Hoheitsgebiet des Staates, an den sie überstellt wird, wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, weder verfolgt noch in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 17

Einer Person, die nach diesem Übereinkommen in Haft genommen wird oder gegen die nach diesem Übereinkommen andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren eingeleitet wird, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, und mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich derer über die Menschenrechte, einschließt.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, unter anderem, indem sie erforderlichenfalls ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften anpassen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich

a) Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen und Organisationen zu verbieten, die wissentlich zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten ermutigen, anstiften, diese organisieren oder selbst begehen;

b) Maßnahmen, durch die Finanzinstitutionen und andere mit Finanzgeschäften befasste Branchen verpflichtet werden, die wirksamsten zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Stamm- und Gelegenheitskunden sowie Kunden, in deren Interesse Konten eröffnet werden, zu identifizieren sowie ihr besonderes Augenmerk auf ungewöhnliche oder verdächtige Geschäfte zu richten und Geschäfte zu melden, bei denen Verdacht besteht, dass sie auf eine kriminelle Tätigkeit zurückzuführen sind. Zu diesem Zweck erwägen die Vertragsstaaten,

- i) Vorschriften zu erlassen, durch welche die Eröffnung von Konten, deren Inhaber oder Nutznießer nicht identifiziert oder nicht identifizierbar sind, verboten wird, sowie Maßnahmen zu beschließen, durch die gewährleistet wird, dass diese Institutionen die Identität der tatsächlichen Träger dieser Geschäfte überprüfen;
- ii) hinsichtlich der Identifizierung von juristischen Personen Finanzinstitutionen zu verpflichten, erforderlichenfalls

Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtliche Existenz und die Struktur des Kunden zu überprüfen, indem sie sich aus einem amtlichen Verzeichnis oder von dem Kunden oder aus beiden Quellen den Nachweis der Gründung erbringen lassen; dazu gehören auch Angaben über den Namen des Kunden, die Rechtsform, die Anschrift, die Geschäftsführer und über Bestimmungen über die Befugnis, Verpflichtungen für die juristische Person einzugehen;

- iii) Vorschriften zu erlassen, durch die Finanzinstitutionen die Verpflichtung auferlegt wird, den zuständigen Behörden umgehend alle komplexen und ungewöhnlich umfangreichen Geschäfte sowie alle ungewöhnlichen Geschäftsmuster, die keinen erkennbar wirtschaftlichen oder offenkundig rechtmäßigen Zweck haben, zu melden, ohne dabei befürchten zu müssen, wegen Nichtbeachtung einer Beschränkung der Offenlegung von Informationen strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn sie ihren Verdacht in gutem Glauben melden;
- iv) Finanzinstitutionen zu verpflichten, alle erforderlichen Unterlagen über Inlands- wie auch Auslandsgeschäfte mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie Folgendes erwägen:

a) Maßnahmen zur Beaufsichtigung aller Einrichtungen, die Geldüberweisungen vornehmen, einschließlich der Zulassung solcher Einrichtungen;

b) praktisch durchführbare Maßnahmen zur Aufdeckung oder Überwachung des grenzüberschreitenden Transports von Bargeld und begebaren Inhaberpapieren, die strengen Sicherheitsbestimmungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen unterliegen und in keiner Weise den freien Kapitalverkehr behindern.

3. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie genaue, nachgeprüfte Informationen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht austauschen und Verwaltungs- und andere Maßnahmen, die sie gegebenenfalls treffen, um die Begehung von in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern, miteinander abstimmen; dies geschieht insbesondere durch

a) die Schaffung und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen zwischen ihren zuständigen Stellen und Diensten, um den sicheren und raschen Austausch von Informationen über alle Aspekte der in Artikel 2 genannten Straftaten zu erleichtern;

b) Zusammenarbeit bei der Durchführung von Ermittlungen in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten betreffend

- i) die Identität, den Aufenthaltsort und die Tätigkeiten von Personen, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie an solchen Straftaten beteiligt sind;
 - ii) die Bewegung von finanziellen Mitteln im Zusammenhang mit der Begehung solcher Straftaten.
4. Die Vertragsstaaten können über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) Informationen austauschen.

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem innerstaatlichen Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen der Charta der Vereinten Nationen, dem humanitären Völkerrecht und anderen einschlägigen Übereinkünften.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

1. Die Anlage kann durch die Hinzufügung einschlägiger Übereinkünfte geändert werden, die
 - a) allen Staaten zur Teilnahme offen stehen;
 - b) in Kraft getreten sind;
 - c) von mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ratifiziert, angenommen oder genehmigt wurden oder denen mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens beigetreten sind.
2. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat eine solche Änderung vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag ist dem Verwahrer in Schriftform zu übermitteln. Der Verwahrer notifiziert Vorschläge, welche die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllen, allen Vertragsstaaten und ersucht sie um

Stellungnahme, ob die vorgeschlagene Änderung angenommen werden soll.

3. Die vorgeschlagene Änderung gilt als angenommen, wenn nicht spätestens 180 Tage nach ihrer Weiterleitung ein Drittel der Vertragsstaaten durch schriftliche Notifikation gegen sie Einspruch erhebt.

4. Die angenommene Änderung der Anlage tritt 30 Tage nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Änderung für alle Vertragsstaaten in Kraft, die eine solche Urkunde hinterlegt haben. Für jeden Vertragsstaat, der die Änderung nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Urkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 24

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-,

Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 27

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 10. Januar 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

ANLAGE

1. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970).

2. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 23. September 1971).

3. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973.

4. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979.

5. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980).

6. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 24. Februar 1988).

7. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988).

8. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Rom, 10. März 1988).

9. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997.

RESOLUTION 54/110

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen⁵⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/615)

54/110. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995, 51/210 vom 17. Dezember 1996, 52/165 vom 15. Dezember 1997 und 53/108 vom 8. Dezember 1998 sowie die Resolution 1269 (1999) des Sicherheitsrats vom 19. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵⁵,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der

⁵⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁵⁵ Siehe Resolution 50/6.

Resolution 49/60, in der die Generalversammlung die Staaten ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

Kenntnis nehmend von dem Schlusskommuniqué der am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁵⁶, auf der die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde⁵⁷,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 53/108, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit der Frage zu befassen, im Jahr 2000 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll,

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergriffung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁵⁹ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung der Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung in Wien und begrüßt es, dass diese sich bemüht, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung durch Forschung und technische Zusammenarbeit auszubauen;

10. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Ge-

⁵⁶ A/54/469-S/1999/1063, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1063.

⁵⁷ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

⁵⁸ A/54/301 und Add.1.

⁵⁹ Resolution 52/164, Anlage.

setze und Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

11. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

12. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen mit dem Ziel der Fertigstellung dieses Instruments fortsetzen, die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, namentlich auch die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus, prüfen und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird;

13. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 14. bis 18. Februar 2000 tagen, genügend Zeit auf die Behandlung der noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen verwenden und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird, dass die Arbeit, einschließlich des Beginns der Prüfung der Möglichkeit der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus innerhalb eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 25. September bis 6. Oktober 2000 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird und dass der Ad-hoc-Ausschuss 2001 einberufen wird, um seine Arbeit fortzusetzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

16. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/111

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/610)

54/111. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung⁶⁰,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁶¹,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und

⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

⁶¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung⁶⁰;
2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer einundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere im Hinblick auf das Thema "Befreiung von Staaten und deren Eigentum von der Gerichtsbarkeit" und den Abschluss der zweiten Lesung der Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatenachfolge, und stellt fest, dass die Kommission ihre Arbeit zu dem Thema "Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatenachfolge" abgeschlossen hat;
3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;
4. *bittet* die Regierungen *erneut*, bis zum 1. Januar 2000 schriftliche Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Artikelentwürfen über die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten) vorzulegen, und bittet sie, im Zusammenhang mit Ziffer 3 den vom Sekretariat am 30. September 1999 an alle Regierungen verteilten Fragebogen über einseitige Handlungen der Staaten bis zum 1. März 2000 schriftlich zu beantworten;
5. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer künftigen Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;
6. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;
7. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 608 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend das Verfahren für die Behandlung des Themas "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" und ersucht die Kommission, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Völkerrecht und der Stellungnahmen der Regierungen die Behandlung des Themenaspektes der Haftung wieder aufzunehmen, sobald die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten abgeschlossen ist;
8. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Völkerrechtskommission ihr langfristiges Arbeitsprogramm⁶² behandelt hat, und legt der Kommission nahe, die Auswahl der neuen Themen für ihr nächstes Quinquennium im Einklang mit den Wünschen und Anliegen der Staaten vorzunehmen und Kurzdarstellungen möglicher neuer Themen und damit zusammenhängende Informationen vorzulegen, um der Generalversammlung einen entsprechenden Beschluss zu erleichtern;
9. *begrüßt mit Genugtuung* die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten unternommenen Schritte zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität und bittet die Kommission, unter Berücksichtigung der Erörterungen der Generalversammlung weiter entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
10. *beschließt*, unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 1. Mai bis 9. Juni und vom 10. Juli bis 18. August 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;
11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, Vorkehrungen im Einklang mit Ziffer 639 ihres Berichts zu treffen;
12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 612 bis 617 ihres Berichts;
13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;
14. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 618 bis 632 ihres Berichts;
15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2), Kap. X, Abschnitt A.2.

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

17. *nimmt zur Kenntnis*, dass Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Web-Seite verbreitet werden⁶³;

18. *bekundet die Hoffnung*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesen Seminaren teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

21. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

22. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 2000 beginnt.

RESOLUTION 54/112

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/610)

54/112. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung⁶⁴, das die endgültigen Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge enthält,

davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung die Artikelentwürfe zur Verabschiedung in Form einer Erklärung zu empfehlen,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zur Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge und dem Sonderberichterstatler und dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Kommission für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *beschließt*, einen Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, die Artikelentwürfe zu behandeln und sie auf der genannten Tagung als Erklärung zu verabschieden;

3. *bittet* die Regierungen, Anmerkungen und Stellungnahmen zur Frage eines Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge vorzulegen, damit die Generalversammlung die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens auf einer künftigen Tagung prüfen kann.

⁶³ Die Internet-Adresse der Völkerrechtskommission lautet: <http://www.un.org/law/ilc/index.htm>.

⁶⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).*